

Wahlordnung

Des Stadtrates Hainichen für die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Aufgrund von der §§ 39 (7) und 54 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S.345) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Hainichen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2001 hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 05. Dezember 2001 mit Beschluss Nr. 988 folgende Wahlordnung für die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters beschlossen:

§1

Vorschlagsverfahren

- (1) Wahlvorschläge können von Fraktionen und jedem Mitglied des Stadtrates eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind beim Bürgermeister einzureichen. Es ist kenntlich zu machen, ob der Wahlvorschlag für den 1. oder 2. Stellvertreter gilt.
- (3) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge wird vom Ältestenrat festgesetzt und vom Bürgermeister im Stadtrat bekannt gegeben.

§2

Wahlverfahren

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 39 (7) SächsGemO.

§3

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 14. Januar 2002 in Kraft.